

Az.: 2 A 253/11
3 K 418/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Zwickau
Lessingstraße 17-21, 08058 Zwickau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 13. November 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. März 2011 - 3 K 418/09 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger begehrt die Feststellung, dass das ihm gegenüber mit Bescheid vom 7. Januar 2009 ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzt.
- 3 Der Kläger steht seit 1990 als Polizeibeamter im Dienst des Beklagten. Ein vom Beklagten veranlassetes polizeiärztliches Gutachten vom 22. Dezember 2008 kommt zu dem Ergebnis, dass der Kläger für den Polizeivollzugsdienst nicht geeignet sei und auch keine Eignung für den allgemeinen Verwaltungsdienst vorliege. Er leide an Diabetes und einer kombinierten Persönlichkeitsstörung. Der Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 7. Januar 2009 mit, dass beabsichtigt sei, ihn wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen und sprach am selben Tag das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte aus. Den Widerspruch des Klägers vom 5. Februar 2009 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. April 2009 zurück, woraufhin der Kläger am 14. Mai 2009 Klage erhob.
- 4 Mit Bescheid vom 30. Juli 2009 versetzte der Beklagte den Kläger in den vorzeitigen Ruhestand. Der vom Kläger insoweit in Anspruch genommene Eilrechtsschutz hatte

Erfolg (vgl. Senatsbeschl. v. 1. Februar 2011 - 2 B 296/10 -). Mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. März 2011 (- 3 K 1148/09 -) wurde die Versetzung des Klägers in den vorzeitigen Ruhestand zwischenzeitlich aufgehoben, da jedenfalls die Möglichkeit der anderweitigen Verwendung des Klägers nicht hinreichend geprüft worden sei. Mit Bescheid vom 14. Februar 2011 sprach der Beklagte gegenüber dem Kläger erneut ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte aus, gegen das der Kläger Widerspruch einlegte. Über diesen ist - soweit ersichtlich - bisher nicht entschieden.

5 Mit Urteil vom 4. März 2011 - 3 K 418/09 - wies das Verwaltungsgericht Chemnitz die Fortsetzungsfeststellungsklage gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vom 7. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. April 2009 als unzulässig ab. Das Verbot habe mit der Versetzung des Klägers in den vorzeitigen Ruhestand seine Bedeutung verloren. Infolge der Versetzung in den Ruhestand habe es des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nicht mehr bedurft. Werde die Versetzung in den Ruhestand aufgehoben, sei damit auch das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erledigt. Dem Kläger stehe auch kein besonderes Feststellungsinteresse zur Seite. Er habe keine Wiederholungsgefahr dargelegt; das vom Beklagten zwischenzeitlich ausgesprochene erneute Verbot beruhe auf einer veränderten Tatsachenlage und neuen Erkenntnissen. Angesichts der Senatsentscheidung vom 1. Februar 2011 - 2 B 296/10 - habe auch keine Gefahr bestanden, dass der Beklagte erneut eine gleichartige Entscheidung treffen werde. Der Kläger habe auch kein Rehabilitierungsinteresse geltend gemacht. Ihm sei wegen einer vom Beklagten angenommenen Erkrankung das Führen der Dienstgeschäfte untersagt worden. Diese Tatsache sei nicht geeignet, ihn zu diskreditieren. Eine Erkrankung an sich sei nicht ehrenrührig; es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass gleichwohl ein Rehabilitierungsinteresse gegeben sein könnte.

6 Dagegen wendet sich der Kläger mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht ein besonderes Feststellungsinteresse verneint. Die vom Beklagten erhobenen Behauptungen zu psychischen Auffälligkeiten und einer vermeintlichen Persönlichkeitsstörung stellten eine Herabwürdigung und Verletzung seines Persönlichkeitsrechts dar. Die Rechtssache habe auch grundsätzliche Bedeutung, weil die Frage zu entscheiden sei, ob er stets dann ein

Fortsetzungsfeststellungsinteresse habe, wenn ihm gegenüber ein erneutes Verbot der Führung der Dienstgeschäfte angekündigt oder ausgesprochen werde. Es bestünden zudem ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, da das Verwaltungsgericht zu Unrecht angenommen habe, dass der Beklagte nicht erneut eine gleichartige Entscheidung treffen werde. Dies habe er indessen mit dem neuerlichen Verbot vom 14. Februar 2011 unter Heranziehung "alter" Gründe getan, was dem Verwaltungsgericht bekannt gewesen sei. Das Verwaltungsgericht sei dem zu Unrecht nicht nachgegangen, was einen Aufklärungsmangel begründe. Seine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand sei aufgehoben worden; gesundheitliche Gründe für ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte lägen nicht vor.

- 7 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.
- 8 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze und erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.
- 9 a) Rechtsgrundlage des gegenüber dem Kläger ergangenen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte ist § 39 Satz 1 BeamStG i. V. m. § 77 SächsBG. Danach kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist (§ 39 Satz 2 BeamStG). Der Gesetzgeber geht mithin davon aus, dass dem Verbotsverfahren ein - wie hier - auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren zu folgen hat (vgl. Senatsbeschl. v. 6. September 2011 - 2 B 519/09 -, juris und vom 13. August 2012 - 2 B 61/11 -, OVG LSA, Beschl. v. 20. Oktober 2006 - 1 M 168/06 - und v. 23. Februar 2011 - 1 M 16/1 -, beide juris).

- 10 § 39 Satz 1 BeamStG räumt den in der Vorschrift bestimmten Stellen ganz allgemein die Befugnis ein, einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes zu verbieten. Der Vorgesetzte soll dadurch in der Lage sein, Gefahren schlechthin abzuwehren, die in der Dienstleistung eines Beamten begründet sind oder sich aus ihr ergeben können. Maßnahmen nach § 39 Satz 1 BeamStG tragen dabei nur vorläufigen Charakter. Die endgültige Aufklärung ist den in § 39 Satz 2 BeamStG aufgeführten weiteren Verfahren vorbehalten. Als Maßnahme von nur vorübergehender Dauer wird das Verbot der Dienstgeschäfte daher gegenstandslos, wenn in einem dieser Verfahren eine Entscheidung des Dienstherrn ergeht (vgl. Senatsbeschl. v. 6. September 2011 a. a. O.; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011 a. a. O.).
- 11 Dies war hier der Fall, nachdem der Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 30. Juli 2009 wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt hat. Durch das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wird für dessen Dauer das Recht und die Pflicht des Beamten, die mit seinem Amt im konkret-funktionellen Sinn verbundenen dienstlichen Aufgaben zu erfüllen, lediglich suspendiert, sein beamtenrechtlicher Status bleibt dagegen unberührt. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses entfallen diese statusrechtlichen Wirkungen. Diese weitergehende Rechtsfolge schließt die vorübergehende Suspendierung der Ausübung des Amtes im konkret-funktionellen Sinn unter Aufrechterhaltung des beamtenrechtlichen Status aus (vgl. Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, § 39 BeamStG, Rn. 42 ff., 47).
- 12 b) Nach Erledigung des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte verlagert sich der Rechtsschutz in das gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ruhesetzungsverfügung gerichtete vorläufige Rechtsschutzverfahren bzw. nach dessen Abschluss in das gegen die Ruhesetzungsverfügung gerichtete Klageverfahren (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Juni 2012 - 2 B 520/09 -, juris Rn. 4; BayVGh, Beschl. v. 23. September 2002 - 3 CS 02.1118 -; VGh BW, Beschl. v. 27. Oktober 2004 - 4 S 2097/04 -, beide juris). Der in diesem Rahmen gewährte Rechtsschutz umfasst die Klärung der vom Kläger gegen seine (Polizei-) Dienstunfähigkeit erhobenen Einwände tatsächlicher und rechtlicher Art ebenso wie die Klärung der Frage, ob die Ruhesetzungsverfügung auch die übrigen in § 26 BeamStG i. V. m. § 150 SächsBG

normierten gesetzlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Suche des Beklagten nach einer anderweitigen Verwendung des Klägers innerhalb wie außerhalb des Polizeivollzugsdienstes, erfüllt. Diese Klärung ist vorliegend im Rahmen des rechtskräftig abgeschlossenen Hauptsacheverfahrens 3 K 1148/09 in der Weise erfolgt, dass das Gericht die Frage der Polizeidienstfähigkeit des Klägers im Hinblick auf die nicht ausreichend geprüfte anderweitige Verwendungsmöglichkeit offen gelassen und die Ruhesetzungsverfügung bereits aus diesem Grund aufgehoben hat.

13 c) Dem Kläger steht daneben kein besonderes Feststellungsinteresse zur Seite, die Frage der Rechtmäßigkeit des gegen ihn ausgesprochenen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nach dessen Erledigung *zusätzlich* im Rahmen der Fortsetzungsfeststellungsklage klären zu lassen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage deshalb zu Recht als unzulässig abgewiesen.

14 Der Senat weist rein vorsorglich darauf hin, dass entgegen der Auffassung des Klägers zudem weder von einer Wiederholungsgefahr auszugehen noch ein Rehabilitationsinteresse anzunehmen ist. Eine Wiederholungsgefahr scheidet aus, da mit Erlass der Versetzungsverfügung vom 30. Juli 2009 die tatsächlichen Voraussetzungen für ein wiederholendes Verbot der Führung der Dienstgeschäfte entfallen sind. Soweit der Beklagte zwischenzeitlich ein erneutes Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erlassen hat, nachdem der Kläger im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Versetzung in den Ruhestand Erfolg hatte, stellt dies keine Wiederholung des ursprünglich erlassenen Verbotes, sondern eine Reaktion des Beklagten auf die veränderten tatsächlichen Umstände dar. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieses späteren Verbotes - das vorliegend nicht Gegenstand der Prüfung ist - wäre deshalb eine Feststellung der Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Verbots ohne rechtliche Bedeutung. Aus diesem Grund scheidet auch eine Zulassung der Berufung wegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) aus, soweit der Kläger mit seinem Vorbringen implizit einen Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht rügt. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier der Kläger - in der mündlichen Verhandlung vor dem

Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich beantragt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94; Senatsbeschl. v. 17. Oktober 2012 - 2 A 313/10 -, juris; st. Rspr.). Eine weitere Beweiserhebung hat sich dem Verwaltungsgericht aber - wie dargelegt - gerade nicht aufdrängen müssen.

- 15 Ein Rehabilitationsinteresse scheidet ebenfalls aus. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, der Beklagte habe das Verbot auf die Annahme einer Erkrankung des Klägers gestützt, was nicht diskreditierend sei. Der Senat schließt sich dieser Begründung an.
- 16 2. Die Berufung ist schließlich nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 17 Grundsätzliche Bedeutung besitzt eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 18 Die vom Kläger im Zulassungsantrag aufgeworfene Frage, ob er stets dann ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse habe, wenn ihm gegenüber ein erneutes Verbot der Führung der Dienstgeschäfte angekündigt oder ausgesprochen werde, stellt bereits keine Frage von allgemeiner Bedeutung dar. Sie bedarf nach den vorstehenden Ausführungen auch keiner rechtlichen Klärung.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

21

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*